

## Infoblatt Ansässigkeitsbescheinigung

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs haben, beachten Sie folgende Informationen zur Ansässigkeitsbescheinigung:

### Das Wichtigste im Überblick

- Auch bei Auslandswohnsitz wird Ihre Pension grundsätzlich in Österreich versteuert.
- Wenn es ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat gibt und die Regelungen vorsehen, dass die Pension im Wohnsitzstaat versteuert wird, dann behalten wir keine Lohnsteuer ein.
- Wir sind verpflichtet, die Lohnsteuer solange einzubehalten, bis Sie uns die bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung (ZS-QU1) vorlegen.
- Bitte lassen Sie die Ansässigkeitsbescheinigung von der Steuerbehörde in Ihrem Land bestätigen. Das unterschriebene und bestätigte Formular senden Sie dann bitte an die SVA der gewerblichen Wirtschaft zurück.
- Die österreichische Finanzbehörde akzeptiert als Ansässigkeitsbescheinigung nur das von der ausländischen Steuerbehörde bestätigte Formblatt ZS-QU1. Andere Bestätigungen werden leider nicht berücksichtigt.
- Erhalten wir die Bescheinigung bis Ende des laufenden Jahres, zahlen wir die einbehaltene Lohnsteuer zurück.
- Erhalten wir die Bescheinigung nach Ablauf des laufenden Jahres, können Sie einen Antrag auf Rückzahlung der Lohnsteuer beim **Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart** (Neusiedlerstraße 46, 7001 Eisenstadt, Österreich) stellen.
- Wenden Sie sich auch an das **Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart**, wenn sich die ausländische Finanzbehörde weigert Ihnen diese Bestätigung auszustellen.
- Lohnsteuerpflicht beginnt bei einem Jahreseinkommen von mehr als 11.000 Euro im Kalenderjahr, das entspricht einer monatlichen Nettopension von 916,67 Euro.

**!** Bitte beachten Sie, dass eine Ansässigkeitsbescheinigung nur dann gültig ist, wenn sie **vollständig ausgefüllt**, von Ihnen **persönlich unterschrieben** und von der **Steuerbehörde** in Ihrem Land **bestätigt** ist.

### Meldungen

Bitte melden Sie uns alle Änderungen, die

- den Pensionsbezug
- die Pensionshöhe oder
- den Wohnsitz

betreffen. Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.